

# Allgemeine Bedingungen für die Untersuchung von Trinkwasser auf Legionellen

## 1 Leistungen und Maßnahmen

Mit der Auftragserteilung für die Untersuchung von Trinkwasser auf Legionellen verpflichten sich die Vertragspartner folgende Leistungen zu erbringen:

### 1.1 Die Stadtwerke Rosenheim (AN) erbringen folgende Leistungen:

- ▶ Planung der Probenahme anhand der vom AG bereitgestellten Unterlagen der Trinkwasserinstallation, den Daten des Erfassungsbogens und bei Bedarf aus den Erkenntnissen einer gemeinsamen Ortsbegehung zur Anlagenbeurteilung mit dem Auftraggeber.
- ▶ Abstimmung der Probenahme mit einem akkreditierten Vertragslabor.
- ▶ Probenahme zum vereinbarten Termin.
- ▶ Aufbereitung der Laborergebnisse und Weiterleitung an den AG zum Aushang.

### 1.2 Gemeinsame Begehung der Trinkwasseranlage

Objekte, die erstmalig vom AN zu beproben sind, werden in der Regel gemeinsam mit dem AG begangen. Bei der Begehung werden alle für die Beurteilung der Trinkwasserinstallation relevanten Informationen auf dem Erfassungsbogen für die Untersuchung von Trinkwasser auf Legionellen der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH beschrieben.

### 1.3 Der Auftraggeber (AG) erbringt folgende Leistungen:

- ▶ Bereitstellung von zwei funktionsbereiten Probenahmehähnen am Trinkwassererwärmer.
- ▶ Abstimmung eines Probenahmetermins mit den betroffenen Mietern, dem AG und einem Vertreter des AN, an dem der gleichzeitige Zugang zu allen Probenahmestellen möglich ist. Der AN stimmt mögliche Termine vorab mit dem AG ab.
- ▶ Am Probenahmetermin hat der AG oder der von ihm benannte Ansprechpartner anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, dass der AN Zutritt zum Gebäude und zu allen zentral verwalteten Entnahmestellen hat.
- ▶ Sobald die Laborergebnisse vorliegen, informiert der AG alle Mieter (z. B. per Aushang) über die Ergebnisse der Legionellenuntersuchung.

### 1.4 Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes

Im DVGW-Arbeitsblatt W 551 (2004) und in einer Empfehlung des Umweltbundesamtes von 2006 sind für die Trinkwasserinstallation im Wohnbereich sowohl wünschenswerte niedrige Legionellenkonzentrationen gefordert als auch Keimbereiche aufgelistet, die Maßnahmen und Sofortmaßnahmen zur Verhütung eines Infektionsrisikos bedingen.

Sollten die Laborergebnisse der Trinkwasseruntersuchung eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen von 100 koloniebildenden Einheiten (KBE)/100 ml Wasser nach Anlage 3 Teil II TrinkwV ausweisen, wird wie folgt vorgegangen:

- ▶ Das vom AN beauftragte akkreditierte Labor setzt sich gemäß § 15a TrinkwV unmittelbar mit dem Gesundheitsamt und dem AG in Verbindung.
- ▶ Gleichzeitig wird vom beauftragten akkreditierten Labor der AN informiert.
- ▶ Der AG zeigt die Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen gemäß § 16 Abs. 1 und der Maßnahmen nach § 16 Abs. 7 TrinkwV 2001 beim Gesundheitsamt an. Der Link zum Download für das entsprechende Anzeigeformular befindet sich unter Pkt. 1.5. Bei der Bearbeitung des Formulars sind die Ansprechpartner des AN gerne behilflich.
- ▶ Das Gesundheitsamt ordnet die weiteren Maßnahmen an. Die Maßnahmen richten sich nach dem Flussschema des Gesundheitsamtes Rosenheim. Der Link zum Download ist unter Pkt. 1.5 zu finden.
- ▶ Der AN setzt sich mit dem AG in Verbindung und stimmt das weitere Vorgehen zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ab.

### 1.5 Links zum Download für Anzeigeformular und Flussschema

- ▶ Formular des Gesundheitsamtes Rosenheim zur Anzeige einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes (TMW) für Legionellen gemäß § 16 Abs.1 und der Maßnahmen nach § 16 Abs. 7 TrinkwV 2001:

<https://www.landkreis-rosenheim.de/?s=anzeigeformular+Legionellen>

- ▶ Flussschema des Gesundheitsamtes Rosenheim bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes:

<https://www.landkreis-rosenheim.de/?s=35flussschema>

## 2 Haftung

- (1) Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistung die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Dienstleisters einzuhalten.
- (2) Die Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie hat ihr Haftpflichtwagnis, soweit versicherbar, ausreichend zu versichern.
- (3) Der Auftragnehmer sichert den Schutz aller gelesenen personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung zu.